

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 1

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 1.

Basel, 5. Januar.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Einheit im Militärwesen. — Militärisches aus Italien. — Dr. J. L. A. Koch: Die Bedeutung der psychopathischen Minderwertigkeiten für den Militärdienst. — Prof. Dr. E. Götzinger: Wahrhaftige neue Zittung des jüngst vergangenen Tütschen Kriegs. — Eidgenossenschaft: Kavallerie-Beförderungen. Entlassung. Vorlage betreffend Ordonnanzschuhe. Das Besoldungsgesetz der Militärbeamten im Nationalrat. Ständerat: Besoldungsgesetz. Militärreorganisation. Feldpost: Bekleidung. Radfahrer. Litteratur. Zürich: Ernennungen. Vortrag des Hrn. Major Gertsch. Bern: Neuernannte Offiziere II. Division. Luzern: Über das Beziehen von Landwehr- u. Landsturmoffizieren zur Instruktion. — Ausland: Deutschland: † General v. Thile. Frankreich: Bewaffung der Feldartillerie mit Schnellfeuergeschützen. Italien: † König Franz II. von Neapel. Russland: Personalveränderungen. Asien: Über die Behandlung der chinesischen Gefangenen.

Einheit im Militärwesen.

Der nächste Krieg wird für die europäischen Völker ein Vernichtungskampf werden. Seit bald einem Vierteljahrhundert haben die Staaten mit den grössten Opfern sich in riesigen Rüstungen zu überbieten gesucht. Die Grossmächte haben die Wehrpflicht so weit ausgedehnt, dass ihre Heere nach Millionen Streitem zählten. Nur die furchtbare Grösse des Krieges und die Unsicherheit des Erfolges haben den Frieden bis heute erhalten.

Der Kampf, der die Entscheidung bringt, lässt sich hinauschieben aber nicht vermeiden.

An dem Tage, an welchem die Kriegserklärung erfolgt, wird sich die Schweiz, umgeben von vier Grossmächten, in einer misslichen Lage befinden. Ihr einziges Heil liegt dann in ihrem Wehrwesen. Wohl wissen wir, dass die kleine Schweiz, beschränkt in ihren Mitteln, kein Wehrwesen schaffen kann, welches dem der sie umgebenden Grossmächte auch nur annähernd die Wage halten könnte — was aber erreicht werden kann und erreicht werden muss, wenn unser Volk in dem nächsten Kriege nicht zu Grunde gehen soll, ist, dass die Schweiz ihre Wehrkraft auf einen Stand bringe, der die Staatsmänner und Generale der Mächte veranlasst, mit ihr zu rechnen.

Die Erreichung dieses Zieles erfordert, dass die Staatsverfassung die grösstmögliche Entwicklung der Kräfte im Kriege gestatte und dass das Wehrwesen schon im Frieden und zwar im Verhältnis zu unsern Mitteln, aber nach den Erfordernissen des Krieges eingerichtet werde.

Vorbedingung für ein kräftiges Wehrwesen ist: eine einheitliche Gesetzgebung, eine einheitliche Verwaltung im Frieden und eine einheitliche Führung im Kriege.

Einheitliche Gesetzgebung, Verwaltung und Führung werden aber ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie der Wissenschaft und Kunst des Krieges Rechnung tragen!

Eine einheitliche Gesetzgebung für das Militärwesen hat die Schweiz in Wirklichkeit erst seit 1874. Mit dem Organisationsgesetz vom 13. November 1874 sind die kleinen kantonalen Armeen und die kantonalen Gesetze über die Organisation verschwunden. In der Bundesverfassung wird in Art. 24 gesagt: „Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.“

Die zweite Bestimmung weist die Centralbehörden auf den guten Willen der Kantone an; sie begründet eine Verwaltungseinrichtung des Militärwesens, welche mit der Gliederung des Heeres im Widerspruche steht und geeignet ist, die Wehrkraft der Schweiz im Ernstfalle teilweise lahm zu legen.

Der Nachteil des Dualismus vom Bund und den Kantonen ist schon so oft und ausführlich dargelegt worden, dass wir uns hier eine erneuerte Behandlung des Gegenstandes ersparen können. Wir begnügen uns, aufmerksam zu machen, dass eine ähnliche Einrichtung sich in keinem andern Staate Europas findet und sich nicht finden kann, da bei einer solchen Ein-